



CONGREGATIO
DE INSTITUTIONE CATHOLICA
(DE STUDIORUM INSTITUTIS)

Vatikanstadt, 15. Juni 2020

Prot. N. 271/2020

Kongregation für das Katholische Bildungswesen

**Bestimmungen für die Anwendung der Apostolischen Konstitution
Veritatis gaudium im kommenden akademischen Jahr**

An die Großkanzler

An die Rektoren, Präsidenten und Dekane der kirchlichen Universitäten und Fakultäten

An die Moderatoren und Direktoren der anderen kirchlichen Institutionen für Hochschulbildung

und, zur Kenntnisnahme,

An die Rektoren der Katholischen Universitäten

Und an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen.

Vor allen anderen Überlegungen möchte die Kongregation für das Katholische Bildungswesen allen akademischen Verantwortlichen, allen Dozenten, dem Verwaltungs- und Dienstpersonal herzlich danken, die mit großer Hingabe und Kompetenz den Studierenden helfen, ihre kirchlichen Studien, oft unter schwierigen Umständen, gewissenhaft fortzusetzen.

In den *Übergangsbestimmungen für die Anwendung der Apostolischen Konstitution Veritatis gaudium in der sozio-sanitären Situation, die durch den epidemiologischen Notstand durch COVID-19 hervorgerufen wurde*, die von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen am 6. Mai 2020 erlassen wurden, konnte man lesen: „Um die gegenwärtige epidemiologische Notlage zu überwinden, werden die kirchlichen Universitäten und Fakultäten im Hinblick auf das nächste akademische Jahr die Studienprogramme mit allen notwendigen

Indikationen und Modalitäten vorbereiten, um die Didaktik auf die gewöhnliche Art und Weise zu beginnen, mit dem System der in Anwesenheit von Studierenden und Lehrenden gehaltenen Vorlesungen, entsprechend den Normen der Apost. Konst. *Veritatis gaudium*. [...] Der Fernunterricht stellt daher keine Alternative zu dieser Methodologie dar und kann nur mit vorheriger Genehmigung der Kongregation für das Katholische Bildungswesen teilweise und für besondere Situationen eingesetzt werden (vgl. Ausführungsbestimmungen zur Apost. Konst. *Veritatis gaudium*, Art. 33 §2). Diese Kongregation wird Sorge tragen, für den Fall ihrer tatsächlichen Notwendigkeit und Dringlichkeit etwaige weitere Bestimmungen mitzuteilen, die im Zusammenhang mit einem Anhalten der Krisensituation aufgrund der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Effekte notwendig werden könnten” (B. Richtlinien für das nächste Akademische Jahr).

Unter Berücksichtigung der globalen sozio-sanitären Entwicklung und um für die rechte Anwendung der Apost. Konst. *Veritatis gaudium* zu sorgen (vgl. Art. 10), erlässt die Kongregation für das Katholische Bildungswesen für das kommende akademische Jahr die folgenden Bestimmungen.

1. In Kontinuität mit den oben genannten *Übergangsbestimmungen* wird bekräftigt, dass die kirchlichen Universitäten und Fakultäten während des nächsten akademischen Jahres aufgerufen sind, die regelmäßige Durchführung der akademischen Tätigkeit zu gewährleisten. Dies erfordert eine unvermeidliche Vorbereitung und Planung aller damit verbundenen Aktivitäten.

2. Was die Didaktik betrifft, so wird darum ersucht, dass die kirchlichen Universitäten und Fakultäten während des nächsten akademischen Jahres in Übereinstimmung mit den *Ordinationes* zur Apostolischen Konstitution *Veritatis gaudium*, Art. 32 und 33 § 2, dafür Sorge tragen, dass sie in erster Linie und vorzugsweise auf gewöhnliche Weise durchgeführt wird, mit dem üblichen Programm von Vorlesungen, Übungen und Seminaren, die in Anwesenheit von Studierenden und Lehrenden gemäß dem akademischen Kalender und den jeweils festgelegten Zeitplänen abgehalten werden. Der Lehrbetrieb in Anwesenheit von Studierenden und Dozenten sowie jede andere akademische Tätigkeit, die innerhalb der universitären Einrichtungen stattfindet, muss in Übereinstimmung mit den Hinweisen und Vorschriften der zuständigen lokalen Regierungs- und Gesundheitsbehörden zum Schutz von Mensch und Lebenswelt organisiert werden.

3. Unter Berücksichtigung dessen, was bereits in den Übergangsbestimmungen festgelegt wurde, d.h. dass das Fernstudium, obwohl es nicht als Alternative zum Präsenzunterricht betrachtet wird, „teilweise und für besondere Situationen eingesetzt werden kann“, „in Bezug auf die Notlage, die durch die anhaltenden Auswirkungen der Covid-19-Pandemie hervorgerufen wird“, können die kirchlichen Fakultäten und Universitäten im nächsten akademischen Jahr den Einsatz des Fernstudiums und die Verfahren zur Online-Diskussion der Doktorats- und Lizentiatsarbeiten und zur Ablegung der Online-Prüfungen zugunsten all jener beibehalten, die aus nachgewiesenen Gründen nicht auf dem Universitätscampus anwesend sein können. Die Notsituation macht es in der Tat erforderlich, die Möglichkeit des Fernunterrichts und/oder gemischte Formen des Fernunterrichts und des Präsenzunterrichts vorzuhalten, unter anderem aufgrund der bereits festgestellten Verzögerungen bei der Ausstellung von Visa, die das Erreichen des Universitätscampus verhindern, der Bestimmungen zur räumlichen Entfernung in den Unterrichtsräumen und den akademischen Einrichtungen, der Quarantäneauflagen usw.

4. Es wird Aufgabe der einzelnen Institutionen sein, die konkrete Art und Weise, in der die Kurse unterrichtet werden, zu überprüfen und festzulegen, wobei die Kursteilnehmer angemessen und vorab zu informieren sind. Dies geschehe unter Berücksichtigung der Autonomie der Universitäten und Fakultäten, des Subsidiaritätsprinzips und unter Anwendung der Kriterien der *Flexibilität* in einem wirklich außergewöhnlichen und dringenden Zustand, der *Klarheit*, um Zweideutigkeiten und Missverständnisse bei der Auslegung der Bestimmungen zu vermeiden, und der *Gerechtigkeit*, d.h. gleiche Bedingungen für alle Betroffenen.

5. Daher wird ein Teil der Übergangsnormen (A. 1-7), die von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen am 6. Mai 2020 erlassen wurden, für das nächste akademische Jahr verlängert.

6. Bis zum Ende des nächsten akademischen Jahres wird jede der kirchlichen Universitäten und Fakultäten die Kongregation für das Katholische Bildungswesen durch den Großkanzler über die Durchführung und die Modalitäten der ausgeübten akademischen Tätigkeit sowie über die Anwendung der in diesen Normen angegebenen Bestimmungen informieren.

7. Die vorliegenden Bestimmungen werden auf der Website der Kongregation für das Katholische Bildungswesen (www.educatio.va) verkündet und später in gedruckter Form veröffentlicht. Sie treten zu Beginn

des nächsten akademischen Jahres in Kraft und haben Gültigkeit bis zu dessen Ende und ersetzen die Note dieses Dikasteriums vom 6. Mai 2020.

Wir stehen für weitere Klarstellungen zur Verfügung, und wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit und versichern Sie, vereint im Gebet, unserer ausdrücklichen Hochachtung

Ihrer im Herrn

A handwritten signature in black ink, reading "Giuseppe Card. Versaldi". The signature is written in a cursive, flowing style.

Giuseppe Kardinal VERSALDI (Präfekt)

A handwritten signature in black ink, reading "+ A. Vincenzo Zani". The signature is written in a cursive, flowing style.

+ A. Vincenzo ZANI (Sekretär)